

46/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 89/J - NR/1999 betreffend Ausbau des Parkplatzes der Universität Linz, die die Abgeordneten Dr. MOSER, Freundinnen und Freunde am 25. November 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass an den Universitäten jeweils jene Anzahl von Autoabstehplätzen geschaffen und bereitgestellt wird, welche von den hierfür zuständigen Behörden insbesondere im Zuge von Bauverhandlungen vorgeschrieben werden (Pflichtstellplätze). Diese Vorschriften erfolgen unabhängig davon, ob und wie gut das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben ist und berücksichtigen nur die Anzahl der Personen, die geschaffenen m<sup>2</sup> Nutzfläche usw. Über diese Vorschriften hinaus werden in der Regel keine zusätzlichen Parkplätze geschaffen.

**Zu Frage 2:**

Die Universitäten sind in ihrem autonomen Bereich auf Grund entsprechender Beschlüsse der zuständigen akademischen Gremien berechtigt, vorhandene Freiflächen für Parkierzwecke zu nützen.

Im autonomen Wirkungsbereich untersteht der Universitätsdirektor dem Rektor und ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr gegenüber nicht weisungsgebunden.

**Zu Frage 3:**

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, obliegt es den Universitäten bzw. den dazu von den zuständigen Organen bestimmten Funktionären eine Parkplatzbewirtschaftung durchzuführen.

Im Falle der Universität Linz werden Parkberechtigungen nicht nur für Angestellte und Behinderte ausgegeben, sondern es besteht sehr wohl auch für Studenten die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Parkplätze. Bedingt durch die unterschiedliche Anwesenheitsdauer von Bediensteten einerseits und Studenten andererseits gibt es aber - durchaus begründet - unterschiedliche Regelungen.

Die von der Universität Linz in diesem Zusammenhang gesetzten Maßnahmen haben zweifellos auch für die Wohnbevölkerung Vorteile gebracht und werden von dieser, soweit mir berichtet wird, auch durchaus akzeptiert und positiv gesehen.

**Zu Frage 4:**

Der Bund als Dienstgeber ist nicht verpflichtet, die auf Grund der behördlichen Vorschriften geschaffenen Parkplätze den Benutzern unentgeltlich zu überlassen.

Die Schaffung neuer Parkplätze aus den zur Einhebung gelangenden Parkgebühren allein ist sicher nicht möglich, da in diesem Fall die Parkgebühren wesentlich höher angesetzt werden müssten als dies der Fall und vertretbar ist.

Die Finanzierung der Bewirtschaftung der Parkplätze (Schrankenanlagen, Parkscheinautomaten, Personal, Schneeräumung usw.) über die Parkgebühren entspricht den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und steht mit den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften durchaus im Einklang.